

**OLG Bremen, Urt. v. 27.03.2009 (Revision anhängig beim BGH, VI ZR 131/09);
Nachschautermin beim D-Arzt; GesR 2009, 500**

Der Durchgangsarzt handele auch dann für die der BG obliegenden Pflicht, somit in Erfüllung einer diesem gegenüber dem Patienten obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht, wenn er im Rahmen von Nachschauterminen lediglich überprüfe, ob die allgemeine Heilbehandlung fortgesetzt werde oder zu einer besonderen Heilbehandlung übergegangen werden solle. Der D-Arzt sei gem. § 27 Abs. 1 Satz 3, § 29 Abs. 1 des maßgeblichen Vertrages auch dazu verpflichtet, im Wege der so genannten Nachschau sich vom Fortgang der Behandlung zu überzeugen. Diese Nachschau diene dazu, um auf der Grundlage der hier getroffenen Diagnostik eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die allgemeine Heilbehandlung fortgesetzt werden solle oder zur besonderen Heilbehandlung übergegangen werden solle. Insofern unterscheide sich die bei Nachschauterminen zu treffende Entscheidung nicht grundlegend von der bei der Erstversorgung des Verletzten zu treffenden Entscheidung.